

# **Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam**

Fassung vom 14.04.2010, angepasst an

1. Ordnung für Studiumplus im Rahmen des Bachelorstudiums an der Universität Potsdam vom 29. Januar 2009
2. Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 14. Dezember 1995 folgende Ordnung für die Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam erlassen:

## **§ 1 Zweck**

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung bildet die einheitliche Grundlage der sprachpraktischen Ausbildung im Rahmen von nicht sprachbezogenen Studiengängen für Hörer aller Fakultäten. Sie betrifft Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Deutsch als Fremdsprache.

## **§ 2 Grundsätze der Sprachausbildung**

(1) Das Sprachenzentrum der Universität Potsdam strebt eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung an, die die besonderen Voraussetzungen der Studierenden<sup>1</sup> sowie die Zielsetzungen und Arbeitsformen an Hochschulen berücksichtigt. Angesichts der fortschreitenden europäischen Integration auf politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet und aufgrund der Verpflichtung der Wissenschaften zu internationaler Kommunikation werden fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten für Hochschulabsolventen immer wichtiger.

(2) Aufgrund ihrer geographischen Lage im Zentrum Europas ist die Universität Potsdam nach Westen und Osten offen. Das Sprachenzentrum sieht seine zentrale Aufgabe darin, durch ein vielfältiges Fremdsprachenangebot sprachliche Brücken zu schlagen. Dabei gehen wir von der Gleichberechtigung der Sprachen des europäischen Hauses aus.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Sprachlehrveranstaltungen können UNICert®-Zertifikate der Niveaustufen I bis IV erwerben. Die UNICert®-Sprachzeugnisse beruhen auf einer Rahmenvereinbarung deutscher Universitäten und Hochschulen. Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend gleichwertige Sprachausbildung und Vergabepaxis von Sprachzeugnissen an den beteiligten Hochschulen.

(4) Das Sprachenzentrum ist einer wissenschaftlich fundierten Sprachlehre verpflichtet, das bedeutet u.a.

---

<sup>1</sup> Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

- eine zielkonforme, nachvollziehbare Auswahl der zu unterrichtenden Lehrinhalte,
- eine abgestufte Progression der Sprachlehrveranstaltungen,
- vielfältige Lehrverfahren auf der Grundlage einer vertieften wissenschaftlichen Einsicht in die Bedingungen des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen,
- ziel- und teilnehmerorientierte Übungsformen,
- eine möglichst objektive Evaluierung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

### **§ 3 Allgemeine Ziele der Sprachausbildung**

Für die Sprachlehrveranstaltungen, die sich vorwiegend an Studierende der nicht-philologischen Fächer richten, sind folgende allgemeine Ziele maßgebend:

- Die Studierenden sollen befähigt werden, hochschulbezogene sprachliche Situationen während des Studiums im In- und Ausland zu bewältigen.
- Sie sollen auf die sprachlichen Anforderungen akademischer Berufe durch eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche vorbereitet werden.
- Außerdem sollen sie mit interkulturellen Problemstellungen vertraut gemacht werden.

### **§ 4 Teilnahme**

(1) An den Sprachlehrveranstaltungen können grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam teilnehmen.

(2) Im Interesse eines effektiven Unterrichts werden maximal 25 Studierende zu einer Sprachlehrveranstaltung zugelassen.

(3) Falls die Gruppengröße 20 Studierende nicht übersteigt, können auch Gasthörer zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft.

(4) Als Zulassungsbedingung gilt grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der davor liegenden Niveaustufe. Der Nachweis ist bei der Einschreibung vorzulegen.

(5) Quereinsteiger absolvieren einen Test vor Beginn der Lehrveranstaltungen. Die Lehrkräfte des jeweiligen Sprachbereichs entscheiden gemeinsam, zu welcher Lehrveranstaltung die Studierenden zugelassen werden.

### **§ 5 Nachweis von Studienleistungen**

(1) Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachlehrveranstaltung setzt den Besuch von mindestens 80% der betreffenden Veranstaltung voraus.

(2) Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in den ersten drei Wochen des Semesters in Absprache mit den Mitarbeitern des Sprachbereichs über die Leistungsnachweise für die erfolgreiche Absolvierung einer Sprachlehrveranstaltung. Diese Entscheidung wird den Studierenden

unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 6                    Ausbildungsstufen und zeitlicher Rahmen**

Die Ausbildung im Rahmen des UNICert® sieht vier Niveaustufen vor, von Anfängern ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernenden

- Eine allgemeinsprachlich ausgerichtete Stufe von mindestens 8 SWS führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen und einer elementaren kommunikativen Kompetenz in der Fremdsprache, wenn sie ohne Vorkenntnisse erlernt wird (UNICert® I).
- Eine zweite Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS kann neben der Weiterentwicklung kommunikativer Fertigkeiten auf allgemeinsprachlicher Basis eine erste fachsprachliche Orientierung beinhalten (UNICert® II).
- Eine dritte Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS führt zu einer angemessenen interkulturellen kommunikativen Kompetenz, die die Studierenden in die Lage versetzt, studien- und berufsbezogenen Situationen auch während eines Auslandsaufenthalts gerecht zu werden (UNICert® III).
- Die vierte Stufe im Umfang von mindestens 8 SWS führt zu einer weit fortgeschrittenen interkulturellen kommunikativen Kompetenz, wie sie von Hochschulabsolventen in Ausbildung und Beruf benötigt wird. Der auf dieser Stufe angestrebte Grad der Sprachbeherrschung kommt der Kompetenz des akademisch gebildeten Muttersprachlers nahe und befähigt zu einem sicheren Umgang in der Zielsprachenkultur (UNICert® IV).

## **§ 7                    Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

(1) Für die Organisation und Durchführung der UNICert®-Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss (PA) zuständig.

(2) Der PA entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt bzw. dem Vorsitzenden übertragen wird, d.h. u.a.,

- der PA bestellt die Prüfenden auf Vorschlag der Sprachbereiche,
- der PA bestellt die Aufsichtspersonen auf Vorschlag der Sprachbereiche,
- er entscheidet auf Antrag über eine angemessene Anpassung der Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende.

## **§ 8                    Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Der PA besteht aus je einem Vertreter der in der Prüfungsordnung genannten Sprachbereiche. Jeder Sprachbereich benennt außerdem einen Stellvertreter.

## **§ 9                    Belegung von Lehrveranstaltungen und Leistungserfassungsprozess**

(1) Grundsätzlich gelten für die Belegung der Lehrveranstaltungen und den Leistungserfassungsprozess die Regelungen der Ordnung für Studiumplus im Rahmen des Bachelorstudiums an der Universität Potsdam, § 9 und § 10.

(2) Die Studierenden in den Kursen der Niveaustufen II-IV stellen innerhalb der durch den Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Frist einen schriftlichen Antrag auf

2.1 Kursabschlussprüfung oder

2.2 UNICert®-Prüfung

(3) Die Kursleiter überprüfen die Voraussetzungen für die Zulassung zur gewählten Prüfung und bestätigen deren Vollständigkeit durch Gegenzeichnung.

4) Für die Zulassung zu den beiden Prüfungsformen gelten folgende Voraussetzungen:

- UNICert®-Zertifikat oder Kursabschlussprüfung der jeweils niedrigeren Stufe,
- Quereinsteiger legen das Ergebnis des Einstufungstests vor, den sie zu Beginn des Semesters, das der Prüfung vorausgeht, abgelegt haben,
- eine Erklärung, ob die Prüfung der entsprechenden Stufe oder Teile davon bereits abgelegt worden sind,
- regelmäßige Teilnahme an der zur Prüfung hinführenden Sprachlehrveranstaltung (mindestens 80% bis zur letzten Lehrveranstaltung vor der Prüfung).

## **§ 10 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Prüfungen zu den Stufen UNICert® II - IV werden in der Regel zweimal innerhalb jeden Studienjahres abgehalten.

(2) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort der schriftlichen Prüfung sind mindestens einen Monat vor dem fälligen Termin, noch während der Vorlesungszeit, durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Die Termine der mündlichen Prüfung, die Prüfungsorte und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfern sind mindestens vierzehn Tage vor dem fälligen Termin bekannt zu geben.

## **§ 11 Durchführung der Prüfungen**

(1) Die Stufe UNICert® I wird auf der Grundlage von zwei benoteten Teilnahme­scheinen zertifiziert. Kursimmanent werden sowohl mündliche als auch schriftliche Fertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft.

(2) Die weiteren Stufen des UNICert® (II - IV) werden jeweils aufgrund einer Prüfung zertifiziert. Die Prüfung schließt die vier Grundfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) ein und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Auf der Stufe UNICert® II dauert die Prüfung insgesamt 150 Minuten. Im schriftlichen Teil von ca. 120 Min. Dauer werden überprüft:

- a) das Verständnis eines ca. 2000 Druckzeichen langen, adaptierten Hörtextes oder gedruckt vorliegenden Textes (Länge ca. 2000 Druckzeichen) zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen Thema;

b) das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen Thema.

2. Auf der Stufe UNICert® III dauert die Prüfung insgesamt 200 Minuten. Im schriftlichen Teil von ca. 160 Min. Dauer werden überprüft:

a) das Verständnis eines ca. 3500 Druckzeichen langen, nicht adaptierten Hörtextes oder das Verständnis eines gedruckt vorliegenden Textes von ca. 3500 Druckzeichen zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen oder fachbezogenen Thema;

b) das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem in der Sprachlehrveranstaltung behandelten allgemeinen oder fachbezogenen Thema.

3. Auf der Stufe UNICert® IV dauert die Prüfung insgesamt 320 Min. Die Studierenden weisen die zur effektiven Ausübung eines akademischen Berufs notwendigen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch **eine** der drei folgenden Prüfungsaufgaben nach:

- 1) Bearbeitung eines Falls;
- 2) schriftliche Abhandlung zu einem ausgewählten Wissensgebiet;
- 3) eine andere geeignete schriftliche Aufgabe.

Für die Bearbeitung (eines Falls und für die Abhandlung) stehen jeweils bis zu 240 Minuten zur Verfügung.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen und von beiden Aufsichtspersonen zu unterzeichnen. Es sind in das Protokoll aufzunehmen:

- Ort und Zeit der Prüfung
- Name der Aufsichtspersonen
- Name der Kandidaten
- die Zeitdauer der Prüfung
- die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung
- besondere Vorkommnisse

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern beurteilt. Die Endnote wird von beiden Prüfern gemeinsam festgelegt.

(5) Für die mündliche Prüfung gelten auf den Stufen UNICert® II - IV folgende Vorgaben: Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrkräften gemeinsam durchgeführt. Auf der Stufe UNICert® II dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten, auf der Stufe UNICert® III 40 Minuten, auf der Stufe IV bis zu 80 Minuten. Die Grundlage des Prüfungsgesprächs bildet ein Hör- oder Lesetext zu einem der in der Sprachlehrveranstaltung behandelten Themen. Der Umfang bemisst sich für UNICert® II nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und für UNICert® III und UNICert® IV nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3. Der Hör- oder Lesetext wird den Studierenden jeweils 20 Minuten vor der

Prüfung ausgehändigt. Dazu gibt der Studierende zuerst eine Stellungnahme ab (monologisches Sprechen). Im zweiten Teil steht der Dialog im Mittelpunkt.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen zu unterzeichnen. Es sind in das Protokoll aufzunehmen:

- Ort und Zeit der Prüfung
- Name der Prüfer bzw. Prüferinnen
- Name des Kandidaten bzw. der Kandidatin
- die Zeitdauer der Prüfung
- der Gegenstand der Prüfung
- die Note
- besondere Vorkommnisse

(7) Bei der Überprüfung des Leseverstehens, des schriftlichen Ausdrucks und zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs sind ein- und zweisprachige Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

## **§ 13 Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Der Abschluss der Stufe UNICert® I ist erworben, wenn beide Teilnahme­scheine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. Als Gesamtnote gilt der Durchschnitt der zwei Teilnahme­scheine.

(2) Die Prüfungen zu UNICert® II - IV gelten als bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile

(Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) je mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Andernfalls muss der Teil wiederholt werden, der den Anforderungen nicht entspricht.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der vier Prüfungsteile (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben).

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(6) Der PA entscheidet gemäß der Prüfungsordnung über Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Kandidaten in einer UNICert®-Prüfung.

#### **§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der UNICert®-Prüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/ des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an

einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Um einen Plagiatsverdacht überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

1) Nicht bestandene Prüfungsteile können nur zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

2) Zur Kompensation einer endgültig nicht bestandenen Prüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung für Studiumplus im Rahmen des Bachelorstudiums an der Universität Potsdam.

## **§ 17 Anpassung der Prüfungsmodalitäten in Einzelfällen**

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der PA gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 18 Zeugnisse bzw. Zertifikate**

Neben den persönlichen Daten enthält ein Zeugnis bzw. Zertifikat

- die Niveaustufe;
- die Angabe der Wissenschaftsorientierung;
- die in der Prüfung erbrachten Leistungen;
- die Gesamtnote in Form einer Ziffer und eine Paraphrasierung, die Art und Niveau der erbrachten Leistungen beschreibt;

Das Zeugnis/Zertifikat wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Leitung der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Studierenden können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen das Gesamtergebnis mitgeteilt wurde, auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen



Gutachten und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Fassung vom 14.04.2010